

# Medieninformation

13/2016

Thüringer Oberverwaltungsgericht

**Die Pressesprecherin**  
Katharina Hoffmann

**Durchwahl:**  
Telefon 03643 206-0  
Telefax 03643 206-100

presseovg  
@thfj.thueringen.de

Weimar  
28. September 2016

## **Stadt Bleicherode wendet sich gegen Kreisumlage**

Der 3. Senat des Thüringer Oberverwaltungsgerichts verhandelt

am **Donnerstag, dem 29. September 2016 ab 10.00 Uhr**

im großen Sitzungssaal im Thüringer Oberverwaltungsgericht (Raum 110)  
Kaufstraße 2-4 (Eingang Markt) in Weimar

über die Klage der Stadt Bleicherode gegen den Landkreis Nordhausen wegen der Erhebung der Kreisumlage 2007. Der Senat misst diesem Rechtsstreit über den Einzelfall hinaus landesweite grundsätzliche Bedeutung zu. Im Streit steht insbesondere die Frage, ob und inwieweit die Leistungsfähigkeit der Gemeinden bei der Erhebung dieser Umlage, dem hauptsächlichen Finanzierungsinstrument der Landkreise, zu berücksichtigen ist. Die Umlage belastet in der Regel die Haushalte der kreisangehörigen Gemeinden in erheblicher Weise; so sind im zu entscheidenden Fall zwischen den Beteiligten ca. 1,5 Mio. Euro streitig.

Die Stadt Bleicherode hat den Rechtsstreit vor dem Verwaltungsgericht Weimar gewonnen. Das Gericht war der Auffassung, dass über den Wortlaut der maßgeblichen Bestimmung des damaligen § 28 des Thüringer Finanzausgleichgesetzes hinaus bei der Festsetzung der Kreisumlage durch den Landkreis die verfassungsrechtlich verbürgte Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu berücksichtigen sei, was hier nicht der Fall gewesen sei.

**ThürOVG, Az. 3 KO 94/12**

§ 28 Thüringer Finanzausgleichgesetz in der 2007 geltenden Fassung lautet:

### Kreisumlage

(1) Die Landkreise legen ihren durch die sonstigen Einnahmen bei sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung nicht gedeckten Finanzbedarf auf die kreisangehörigen Gemeinden

**Thüringer  
Oberverwaltungsgericht**  
Kaufstraße 2 - 4  
99423 Weimar

www.thovg.thueringen.de

um (Kreisumlage). Die Kreisumlage (Umlagesoll und Umlagesatz) ist in der Haushaltssatzung festzusetzen.

(2) Die Kreisumlage ist nach den Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Gemeinden zu bemessen.

(3) Umlagegrundlagen sind

1. die Steuerkraftmesszahlen nach § 10,

2. die Schlüsselzuweisungen nach § 8 und sonstige für den laufenden Bedarf als allgemeine Zuweisungen zugeflossene Einnahmen der kreisangehörigen Gemeinden des vorangegangenen Jahres jeweils in Höhe von 80 vom Hundert.

(4) Eine Erhöhung der Kreisumlage ist der Rechtsaufsichtsbehörde unmittelbar nach der Beschlussfassung des Kreistages zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung der Kreisumlage ist zu versagen, wenn durch sie, unter Berücksichtigung der Aufgaben der Landkreise, die dauernde Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Gemeinden nicht mehr gewährleistet ist.